

16 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 12. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 aus Anlaß der Einrichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 20 Abs. 1 Z 6 treten folgende Bestimmungen:

- „6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates,
7. Tod.“

2. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.“

3. Dem § 75 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Beamter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwal-

tungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

4. Im § 148 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 20 Abs. 1 Z 3 bis 6“ durch die Zitierung „§ 20 Abs. 1 Z 3 bis 7“ ersetzt.

5. § 175 Abs. 5 lautet:

„(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.“

6. § 177 Abs. 4 lautet:

„(4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 25 Abs. 3 und 4, 29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82, 90 und 92 bis 98“ durch die Zitierung

„§§ 25 Abs. 3 und 4, 29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82, 89, 90, 91 Abs. 2 und 92 bis 98“ ersetzt.

1a. Dem Art. III wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Richteramtsanwärter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

1b. Im § 25 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 90“ durch die Zitierung „den §§ 89 und 90“ ersetzt.

1c. Dem § 66 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Wird ein Richter, der sich im zeitlichen Ruhestand befunden hat, wieder in den Dienststand aufgenommen, werden abweichend vom § 14 des Gehaltsgesetzes 1956 und vom § 86 jene im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeiten zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam, während derer

1. sein Anspruch auf Ruhebezug wegen seiner Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat geruht hat oder
2. er Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates war und keinen Anspruch auf Ruhebezug hatte.“

2. § 67 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 und 14 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.“

3. § 68d Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 und 14 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.“

4. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindert sich für jenes Kalenderjahr, in das Zeiten

1. eines Karenzurlaubes oder
2. eines zeitlichen Ruhestandes wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat

fallen. Der Erholungsurlaub gebührt demnach — soweit er noch nicht verbraucht worden ist — in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

5. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
2. er wegen körperlicher oder geistiger Eigen-

schaften oder Gebrechen dienstunfähig ist oder

3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird,

sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.“

6. Dem § 84 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Solange ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Richter Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ist, ruht sein allfälliger Anspruch auf einen Ruhebezug. Diesem Richter steht auch keine Abfertigung zu.“

7. § 85 Abs. 3 lautet:

„(3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit oder scheidet ein im zeitlichen Ruhestand befindlicher Richter aus einem unabhängigen Verwaltungssenat aus, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe reaktiviert werden, der er vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand angehört hat. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf eine Planstelle an seinem letzten Dienstort reaktiviert werden. Der Bundesminister für Justiz hat darauf hinzuwirken, daß dem Richter, der wegen seiner Tätigkeit in einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde, der Wechsel auf eine entsprechende Planstelle eines Richters gewahrt bleibt.“

7a. Im § 87 wird die Zitierung „§ 84 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 84 Abs. 1 Z 1 oder 2“ ersetzt.

8. Die §§ 89 bis 93 lauten:

„Unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat

§ 89. Der Richter ist vom Dienstgericht in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird und
2. er weder aus eigenem seine Versetzung in den Ruhestand beantragt noch der Aufforderung nach § 91 Abs. 2 nachkommt.

Zuständigkeit des Dienstgerichtes

§ 90. Als Dienstgericht sind — vorbehaltlich des § 82 Abs. 3 — zuständig:

1. das Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der

16 der Beilagen

3

Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter,

2. der Oberste Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter und als Rechtsmittelgericht hinsichtlich der in Z 1 genannten Richter.

Aufforderung an den Richter

§ 91. (1) Wenn die Gesamtbeurteilung des Richters durch drei aufeinanderfolgende Jahre auf nicht entsprechend gelautes hat oder Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen begründen, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um seine Versetzung in den Ruhestand anzusuchen.

(2) Ein Richter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, hat seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Zustellung der Aufforderung seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen.

(3) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich der übrigen Richter der Bundesminister für Justiz zu erlassen.

Nichtbefolgung der Aufforderung

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlussfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

Besetzung des Dienstgerichtes und Verfahren

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die §§ 112 bis 120, 123 bis 136, 137 Abs. 3, 138 bis 140, 142, 143, 146 Abs. 2, 157 und 161 bis 165 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.“

9. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Dienstgericht kann nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit

Rücksicht auf die Art seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich ist.“

10. Im § 96 wird die Wortfolge „des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators)“ durch die Wortfolge „der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur)“ ersetzt.

11. Im § 98 wird die Wortfolge „der Oberstaatsanwalt“ durch die Wortfolge „die Oberstaatsanwaltschaft“ ersetzt.

12. § 100 lautet:

„Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
3. Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Den Austritt aus dem Dienstverhältnis kann der Richter nur schriftlich erklären. Die Erklärung wird frühestens mit Ablauf des auf die Einbringung nächstfolgenden Kalendermonates, ansonsten mit Ablauf des in der Erklärung angegebenen Kalendermonates wirksam.

(3) Die Austrittserklärung kann vom Richter bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamkeitsbeginn widerrufen werden. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

(4) Die Bestimmungen über den Austritt sind auch auf Richter des Ruhestandes anzuwenden. Ansonsten wird das Dienstverhältnis eines Richters des Ruhestandes nur aufgelöst durch die Rechtskraft der

1. Disziplinarstrafe nach § 159 lit. c,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(5) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Rich-

ters und seiner Angehörigen. Ansprüche des Richters, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.“

13. Im § 108 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 84“ durch die Zitierung „§ 84 Abs. 1 Z 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1990, wird wie folgt geändert:

1. § 29 b Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.“

2. Dem § 29 b werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Ein Vertragsbediensteter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(9) Abs. 8 und § 30 Abs. 1 Z 7 sind auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, nicht jedoch auf Beamte und auf Bedienstete, für die die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, gilt.“

3. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet

1. durch Tod oder
2. durch einverständliche Lösung oder
3. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder
4. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst, oder
5. durch vorzeitige Auflösung oder
6. durch Zeitablauf nach § 24 Abs. 9 oder nach § 46 Abs. 6 oder
7. durch Begründung eines unbefristeten Dienst-

verhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder

8. — wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist — mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, oder
9. — wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist — durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.“

4. Im § 30 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(Abs. 1 lit. b)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 2)“ ersetzt.

5. § 35 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 Z 3, 4 oder 7 endet.“

Artikel IV

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1990, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.“

2. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ein Bediensteter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

3. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Dienstverhältnis des Bediensteten endet

1. durch Tod oder
2. durch einverständliche Lösung oder
3. durch Übernahme des Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder
4. durch Übernahme des Bediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Bediensteten eine Anwartschaft auf einen

- Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst, oder
5. durch vorzeitige Auflösung oder
 6. durch Zeitablauf nach § 40 Abs. 9 oder
 7. durch Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder
 8. — wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist — mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, oder
 9. — wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist — durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.“
4. § 67 Abs. 2 Z 8 lautet:
- „8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 62 Abs. 1 Z 3, 4 oder 7 endet;“

Artikel V

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

Dem § 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zeit der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat ist als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen, wenn das Dienstverhältnis eines gemäß § 84 Abs. 1 Z 3 des Richterdienstgesetzes in den zeitlichen Ruhestand versetzten Richters

1. nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates aufrecht bleibt oder
2. durch Tod des Richters endet.

Abs. 2 ist anzuwenden.“

Artikel VI

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 12 wird angefügt:

- „12. in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Pensionsanwartschaft zu einem Land (zur Gemeinde Wien) stehende Mitglieder von unabhängigen Verwaltungssenaten, wenn sie zum Zweck der

Ausübung der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall der Bezüge beurlaubt sind (Karenzurlaub) und die Zeit dieses Karenzurlaubes für den Ruhegenuß wirksam ist.“

2. Im § 7 Z 2 lit. a wird die Wortfolge „— ausgenommen die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter —“ durch die Wortfolge „— ausgenommen die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie die Mitglieder von unabhängigen Verwaltungssenaten gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 —“ ersetzt.

3. Dem § 308 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für einen wegen Mitgliedschaft in einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzten Richter, wenn

1. das befristete Dienstverhältnis als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates zu einem Land (zur Gemeinde Wien) endet, sein Bundesdienstverhältnis aber weiter andauert, oder
2. das Bundesdienstverhältnis durch Tod endet.“

4. Dem § 311 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für den Fall, daß ein wegen Mitgliedschaft in einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzter Richter, dem ein Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß erwachsen ist, gemäß § 100 Abs. 1 Z 5 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, aus seinem Bundesdienstverhältnis ausscheidet.“

Artikel VII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 579/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 3, 4 und 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel VIII

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Es fehlen dienstrechtliche Regelungen für den Fall, daß ein Bundesbediensteter in ein Dienstverhältnis zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird.

Ziel:

Dienstrechtliche Regelungen für Bundesbedienstete, die zu Mitgliedern von unabhängigen Verwaltungssenaten ernannt werden.

Inhalt:

- Gesetzliche Regelung, daß
- ein Bundesbediensteter, der unbefristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, aus dem Bundesdienst ausscheidet,
 - ein Bundesbediensteter, der befristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, karenziert wird und
 - ein Richter, der befristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen ist.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die Regelungen des Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Art. 129 b Abs. 1 letzter Satz B-VG bestimmt, daß wenigstens der vierte Teil der Mitglieder der mit 1. Jänner 1991 in den Ländern einzurichtenden unabhängigen Verwaltungssenate aus Berufsstellungen beim Bund entnommen werden soll. Dieses rechtspolitische Interesse des Verfassungsgesetzgebers wurde im Verfassungsausschuß des Nationalrates dahin gehend verdeutlicht, daß die Mitgliedschaft in den Verwaltungssenaten möglichst allen juristischen Berufsgruppen, insbesondere auch Richtern und Hochschullehrern, offenstehen soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden, die auch die rechtspolitischen Ziele des Verfassungsgesetzgebers umsetzt.

Da die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129 b Abs. 1 und 6 B-VG in einem Dienstverhältnis zum Land stehen müssen, kommt eine „Dienstzuteilung“ von Bundesbediensteten zu den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht in Betracht. Um den Zugang von in einem definitiven Dienstverhältnis stehenden Bundesbeamten zu den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht zu erschweren, bleibt für solche Bundesbeamte, die für einen befristeten Zeitraum zu Mitgliedern von unabhängigen Verwaltungssenaten ernannt werden, nur die Möglichkeit einer Karenzierung kraft Gesetzes unter Anrechnung der Zeit der Karenzierung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen.

Im Hinblick auf die Besonderheit des Richterdienstes, insbesondere wegen der speziellen Ausbildung, die der Ernennung zum Richter vorauszugehen hat, wird anstelle der Karenzierung eine Ruhestandsversetzung für Richter vorgesehen, die befristet Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate werden.

Allfällige Mehrkosten für die Pensionslasten von zum Zweck der Mitgliedschaft in unabhängigen Verwaltungssenaten karenzierten Bundesbeamten sollen durch die geringeren Kosten für Ersatzkräfte und durch den Entfall der Pensionslasten für Bundesbeamte, die aus Anlaß der unbefristeten Ernennung zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ausscheiden, ausgeglichen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I bis V aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG und
2. der Art. VI und VII aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

EG-Normen werden durch diese Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 20 Abs. 1 Z 6 und § 75 Abs. 6 BDG 1979):

Da die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben aus zwei nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen zum Bund und zum Land, die die volle Normalarbeitskraft erfordern, nicht möglich ist, muß für den Fall, daß ein Bundesbeamter zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates bestellt wird, im Dienstrecht Vorsorge getroffen werden. Der Entwurf sieht daher im § 20 Abs. 1 Z 6 BDG 1979 für den Fall, daß mit einem Bundesbeamten ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, kraft Gesetzes das Ende des Dienstverhältnisses als Bundesbeamter vor.

Im Fall der Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ist im § 75 Abs. 6 BDG 1979 für das Beamtendienstverhältnis zum Bund eine Karenzierung kraft Gesetzes für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen.

Zu Art. I Z 2 (§ 75 Abs. 4 BDG 1979):

Gemäß § 75 Abs. 4 BDG 1979 bedarf die Gewährung eines Karenzurlaubes, der nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge und auch nicht für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wird, nur dann der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, wenn er länger als fünf Jahre dauern soll oder gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf

Jahren übersteigt. Karenzurlaube nach § 75 Abs. 5 BDG 1979 (das sind Karenzurlaube zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes) sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

Von der Anrechnung auf die Gesamtdauer sollen nun auch Karenzurlaube ausgenommen werden, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes) oder die kraft Gesetzes eintreten (Karenzurlaube für die Dauer der Betrauung mit einer Funktion gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 oder — in Zukunft — auch der Bestellung zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates).

Zu Art. I Z 4 (§ 148 Abs. 2 BDG 1979):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 20 Abs. 1 BDG 1979.

Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 175 Abs. 5 und § 177 Abs. 4 BDG 1979):

Die Mitgliedschaft bei den unabhängigen Verwaltungssenaten soll möglichst allen juristischen Berufsgruppen, insbesondere auch Hochschullehrern, offenstehen. Bei Universitäts(Hochschul)assistenten in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis und bei Universitäts(Hochschul)assistenten im provisorischen Dienstverhältnis soll daher die Zeit der befristeten Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat nicht auf die ihr Dienstverhältnis betreffenden Fristen angerechnet werden. Damit wird vermieden, daß sich diese Tätigkeit nachteilig auf ihr Dienstverhältnis auswirkt.

Zu Art. II Z 1 und 1 a (Art. III Abs. 2 und 3 RDG):

Für Richteramtswärter soll — anders als bei den Richtern — die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates nicht zur Versetzung in den zeitlichen Ruhestand führen, sondern — wie bei den übrigen Beamten — einen Karenzurlaub bewirken.

Zu Art. II Z 1 b, 7 a und 13 (§ 25 Abs. 4, § 87 und § 108 Abs. 2 RDG):

Hier werden einige Zitierungen an die vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Zu Art. II Z 1 c (§ 66 Abs. 14 RDG):

Ein Richter, der wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist, soll möglichst ebenso wie die übrigen Bundesbeamten behandelt werden, die sich aus demselben Grund im Karenzurlaub befinden. Der Entwurf sieht daher für diese Zeit im § 4

Abs. 3 des Richterdienstgesetzes ein Ruhen des Anspruches auf Ruhebezug vor. Andererseits soll dann eine solche Zeit (ebenso wie der Karenzurlaub, der einem nichtrichterlichen Beamten wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat gebührt) im Fall der Reaktivierung voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam werden.

Die Z 2 sorgt für den Fall vor, in dem ein Richter deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug hat, weil er schon zu Beginn seines Dienstverhältnisses auf den Ruhebezug verzichtet hat. In diesem Fall kann daher im zeitlichen Ruhestand mangels Anspruches auf Ruhebezug kein Ruhen des Anspruches eintreten.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 67 Abs. 1 und § 68 d Abs. 2 RDG):

Die Bestimmung des § 66 Abs. 14 über die Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge soll auch für die Zeiten gelten, die für das Erreichen der Dienstalterszulage und einer Erhöhung des Gehaltes nach § 68 d Abs. 2 erforderlich sind.

Zu Art. II Z 4 (§ 72 Abs. 5 RDG):

Ähnlich wie bei einem Karenzurlaub soll sich der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindern, wenn der Richter im betreffenden Kalenderjahr Zeiten im zeitlichen Ruhestand zurückgelegt hat.

Zu Art II Z 5 (§ 84 Abs. 1 RDG):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist insbesondere im Hinblick auf die Besonderheit der Richterausbildung ein Richter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Zu Art. II Z 6 (§ 84 Abs. 3 RDG):

Durch diese Bestimmung soll ein Doppelbezug während der Mitgliedschaft des Richters zum unabhängigen Verwaltungssenat verhindert werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 85 Abs. 3 RDG):

Diese Bestimmung wurde um den Fall der Reaktivierung des aus Anlaß der befristeten Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzten Richters erweitert. Der Bundesminister für Justiz soll darauf hinwirken, daß nach der Beendigung der Tätigkeit im unabhängigen Verwaltungssenat dem Richter auch tatsächlich die Möglichkeit eröffnet

wird, auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu werden.

wenn für sie keine gleichartige gesetzliche Regelung gilt.

Zu Art. II Z 8 (§§ 89 bis 93 RDG):

Diese Bestimmungen regeln die Vorgangsweise bei der Versetzung in den Ruhestand. Beantragt ein Richter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, nicht die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, so ist er gemäß § 91 Abs. 3 hiezu aufzufordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung hat gemäß § 92 das Dienstgericht einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Zu Art. III Z 3 und Art. IV Z 3 (§ 30 Abs. 1 VBG und § 62 Abs. 1 BF-DO):

Diese Änderungen entsprechen der Änderung des § 20 Abs. 1 BDG 1979.

Zu Art. III Z 4 (§ 30 Abs. 5 VBG):

Hier wird eine Zitierung an den geänderten § 30 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angepaßt.

Zu Art. II Z 9 (§ 95 Abs. 1 RDG):

Diese Bestimmung erfährt inhaltlich keine Änderung, sondern wird sprachlich klarer gefaßt.

Zu Art. III Z 5 und Art. IV Z 4 (§ 35 Abs. 2 Z 8 VBG und § 67 Abs. 2 Z 8 BF-DO):

Den wegen der Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land als Mitglied eines Verwaltungssenates aus dem Bundesdienst Ausscheidenden soll keine Abfertigung gebühren.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§§ 96 und 98 RDG):

Diese Bestimmungen werden an die Terminologie des Staatsanwaltschaftsgesetzes angepaßt.

Zu Art. V (§ 57 Abs. 4 PG):

Diese Bestimmung stellt sicher, daß die Zeit, die der im zeitlichen Ruhestand befindliche Richter als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates zurückgelegt hat, im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft zum Senat für die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen ist. Da gemäß § 308 Abs. 4 ASVG ein Überweisungsbetrag geleistet werden soll, wird kein besonderer Pensionsbeitrag vorzuschreiben sein.

Zu Art. II Z 12 (§ 100 RDG):

Ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Richter kraft Gesetzes wegen Eingehens eines Dienstverhältnisses zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ist gemäß Abs. 1 Z 5 nur für jene Fälle vorgesehen, in denen dieses Dienstverhältnis zum Land zeitlich **unbefristet** ist. Ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Richter kraft Gesetzes auch bei einem zeitlich **befristeten** Dienstverhältnis stünde dem oben angeführten verfassungspolitischen Ziel entgegen.

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 Z 12 und § 7 Z 2 lit. a ASVG):

Gemäß Art. 129 b Abs. 1 und 6 B-VG müssen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. Wird ein in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehender Bediensteter befristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt, so bleibt nur die Möglichkeit, diesen Bediensteten für die Dauer der Mitgliedschaft im unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben. Da ein solcher Karenzurlaub für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam sein muß, ist für die Dauer der Karenzierung der Pensionsbeitrag weiterhin zu leisten.

Zu Art. III Z 1 und Art. IV Z 1 (§ 29 b Abs. 4 VBG und § 56 Abs. 4 BF-DO):

Diese Regelungen entsprechen der Änderung des § 75 Abs. 4 BDG 1979.

Zu Art. III Z 2 und Art. IV Z 2 (§ 29 b Abs. 8 und 9 VBG und § 56 Abs. 8 BF-DO):

§ 29 b Abs. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und § 56 Abs. 8 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 entsprechen dem neuen § 75 Abs. 6 BDG 1979.

§ 29 b Abs. 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sieht vor, daß die für die zu Mitgliedern von unabhängigen Verwaltungssenaten ernannten Vertragsbediensteten geltenden Regelungen auch auf alle übrigen in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten anzuwenden ist,

Ein in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Pensionsanwartschaft zum Land stehendes Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates unterliegt aber der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG. Die mit der doppelten pensionsrechtlichen Absicherung verbun-

10

16 der Beilagen

dene finanzielle Belastung der Betroffenen würde ein nicht erwünschtes Hindernis betreffend den Zugang zur Mitgliedschaft im unabhängigen Verwaltungssenat darstellen. Die in den §§ 5 Abs. 1 Z 12 und 7 Z 2 lit. a ASVG vorgesehene Ausnahmeregelung soll dieses Hindernis beseitigen. Die von dieser Ausnahmeregelung erfaßten Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate unterliegen daher nicht nur der Krankenversicherungspflicht, sondern auch der Unfallversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 B-KUVG.

Zu Art. VI Z 3 (§ 308 Abs. 4 ASVG):

Da Richter zum Zweck der Ausübung der befristeten Mitgliedschaft in einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden (Art. II) und für Ruhestandsbeamte die Leistung des Pensionsbeitrages nicht in Betracht kommt, ist für diesen Fall eine Ausnahme von der Versicherungspflicht des ASVG nicht möglich. Für die im zeitlichen Ruhestand befindlichen Richter ist daher hinsichtlich der im befristeten Dienstverhältnis zu einem Land verbrachten Zeit die Leistung des Überweisungsbetrages im § 308 Abs. 4 vorzusehen.

Zu Art. VI Z 4 (§ 311 Abs. 1 ASVG):

Nach der derzeitigen Fassung des § 311 Abs. 1 ist bei einem im zeitlichen Ruhestand befindlichen Richter, dem ein Anspruch auf einen Ruhegenuß erwachsen ist, und der infolge der Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates aus dem Richterdienstverhältnis ausscheiden muß, die Leistung eines Überweisungsbetrages nicht möglich. Durch die vorgesehene ergänzende Regelung soll auch in diesem Fall der Überweisungsbetrag anfallen.

Zu Art. VII (§ 1 Abs. 2 lit. b AIVG):

Im Hinblick auf die Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 12 und § 7 Z 2 lit. a ASVG (Art. VI) und die sozialrechtliche Absicherung auf Grund eines karenzierten pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses erweist sich der hier vorgesehene Entfall der Arbeitslosenversicherungspflicht für Mitglieder von unabhängigen Verwaltungssenaten als gerechtfertigt.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die ausschließlich Zitierungsanpassungen enthalten, nicht aufgenommen.

a l t

n e u

BDG 1979

Zu Art. I Z 1:

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. Tod.

Zu Art. I Z 2:

§ 75. (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

Zu Art. I Z 5:

§ 175. (5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte.

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates,
7. Tod.

§ 75. (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.

§ 175. (5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat.

16 der Beilagen

11

alt

neu

Zu Art. I Z 6:

§ 177. (4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte, und
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren

nicht einzurechnen.

§ 177. (4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren,
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.

Richterdienstgesetz**Zu Art. II Z 2:**

§ 67. (1) Dem Richter, der vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 3 382 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 67. (1) Dem Richter, der vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 3 382 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 und 14 sind auf diesen Zeitraum sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. II Z 3:

§ 68 d. (2) Einem Richter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 3 075 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 68 d. (2) Einem Richter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 3 075 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 und 14 sind auf diesen Zeitraum sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. II Z 4:

§ 72. (5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

§ 72. (5) Der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindert sich für jenes Kalenderjahr, in das Zeiten

1. eines Karenzurlaubes oder
 2. eines zeitlichen Ruhestandes wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat
- fallen. Der Erholungsurlaub gebührt demnach — soweit er noch nicht verbraucht worden ist — in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

alt

Zu Art. II Z 5:

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er

- a) infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
- b) wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig ist,

sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Zu Art. II Z 7:

§ 85. (3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe reaktiviert werden, der er vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand angehört hat. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf eine Planstelle an seinem letzten Dienort reaktiviert werden.

Zu Art. II Z 8:

Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand

§ 90. Die Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 97 obliegt als Dienstgericht

1. dem Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. dem Obersten Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter.

neu

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
2. er wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig ist oder
3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

§ 85. (3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit oder scheidet ein im zeitlichen Ruhestand befindlicher Richter aus einem unabhängigen Verwaltungssenat aus, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe reaktiviert werden, der er vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand angehört hat. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf eine Planstelle an seinem letzten Dienort reaktiviert werden. Der Bundesminister für Justiz hat darauf hinzuwirken, daß dem Richter, der wegen seiner Tätigkeit in einem unabhängigen Verwaltungssenat in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde, der Wechsel auf eine entsprechende Planstelle eines Richters gewahrt bleibt.

Zuständigkeit des Dienstgerichtes

- § 90. Als Dienstgericht sind — vorbehaltlich des § 82 Abs. 3 — zuständig:
1. das Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter,
 2. der Oberste Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter und als Rechtsmittelgericht hinsichtlich der in Z 1 genannten Richter.

13

16 der Beilagen

alt

Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand

§ 91. (1) Wenn die Gesamtbeurteilung des Richters durch drei aufeinanderfolgende Jahre auf nicht entsprechend gelautes hat oder Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen begründen, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um seine Versetzung in den Ruhestand anzusuchen.

(2) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich der übrigen Richter der Bundesminister für Justiz zu erlassen.

Unterlassung des Ansuchens um Versetzung in den Ruhestand

§ 92. Hat der Richter binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

Besetzung des Dienstgerichtes und Verfahren vor dem Dienstgericht Rechtsmittel

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht bei der unfreiwilligen Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und bei der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie der Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 98 sind die Vorschriften des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 150 bis 156.

neu

Aufforderung an den Richter

§ 91. (1) Wenn die Gesamtbeurteilung des Richters durch drei aufeinanderfolgende Jahre auf nicht entsprechend gelautes hat oder Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen begründen, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um seine Versetzung in den Ruhestand anzusuchen.

(2) Ein Richter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, hat seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Zustellung der Aufforderung seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen.

(3) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich der übrigen Richter der Bundesminister für Justiz zu erlassen.

Nichtbefolgung der Aufforderung

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

Besetzung des Dienstgerichtes und Verfahren

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die §§ 112 bis 120, 123 bis 136, 137 Abs. 3, 138 bis 140, 142, 143, 146 Abs. 2, 157 und 161 bis 165 sinngemäß anzuwenden.

14

16 der Beilagen

alt

(2) Gegen den auf Versetzung auf eine andere Planstelle oder in den Ruhestand lautenden Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht können der betroffene Richter und der Oberstaatsanwalt, gegen den auf Ablehnung der Versetzung auf eine andere Planstelle oder in den Ruhestand lautenden Beschluß der Oberstaatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

Zu Art. II Z 9:

§ 95. (1) Das Oberlandesgericht (Oberster Gerichtshof) als Dienstgericht kann sowohl vor als auch nach der Einleitung des Verfahrens gemäß § 90 ff. nach Anhörung des Staatsanwaltes (Generalprokurators) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich erscheint.

Zu Art. II Z 10:

Einstweilige Enthebung

§ 96. In dringenden Fällen können sowohl der unmittelbar vorgesetzte Gerichtsvorsteher (Präsident) als auch die übergeordneten Gerichtshofpräsidenten die einstweilige Enthebung verfügen; sie sind verpflichtet, die Sache gleichzeitig und unmittelbar an das zuständige Oberlandesgericht (Obersten Gerichtshof) als Dienstgericht zu verweisen, das ohne Verzug nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) über die Enthebung zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Enthebung außer Kraft.

Zu Art. II Z 11:

Rechtsmittel gegen den Beschluß über die Enthebung

§ 98. Gegen den Beschluß, mit dem das Oberlandesgericht als Dienstgericht die Enthebung verfügt hat, kann der betroffene Richter, gegen den Beschluß, mit dem es die Enthebung abgelehnt oder aufgehoben hat, der Oberstaatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

neu

(2) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

§ 95. (1) Das Dienstgericht kann nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich ist.

Einstweilige Enthebung

§ 96. In dringenden Fällen können sowohl der unmittelbar vorgesetzte Gerichtsvorsteher (Präsident) als auch die übergeordneten Gerichtshofpräsidenten die einstweilige Enthebung verfügen; sie sind verpflichtet, die Sache gleichzeitig und unmittelbar an das zuständige Oberlandesgericht (Obersten Gerichtshof) als Dienstgericht zu verweisen, das ohne Verzug nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur) über die Enthebung zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Enthebung außer Kraft.

Rechtsmittel gegen den Beschluß über die Enthebung

§ 98. Gegen den Beschluß, mit dem das Oberlandesgericht als Dienstgericht die Enthebung verfügt hat, kann der betroffene Richter, gegen den Beschluß, mit dem es die Enthebung abgelehnt oder aufgehoben hat, die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

alt

neu

Zu Art. II Z 12:

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 100. (1) Der Richter ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären. Diese Erklärung ist schriftlich im Dienstweg einzubringen.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der behördlichen Genehmigung. Sie gilt als genehmigt, wenn die Genehmigung nicht binnen vier Wochen verweigert wird. Die Genehmigung der Austrittserklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft werden.

(3) Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn gegen den Richter ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis zu erfüllen hat.

(4) Auch der Richter des Ruhestandes kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.

(5) Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestand)verhältnis verliert der Richter alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche sowie alle im Hinblick auf das Dienstverhältnis gewährten außerordentlichen Begünstigungen für sich und seine Angehörigen.

Zu Art. III Z 1:

§ 29 b. (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
3. Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Den Austritt aus dem Dienstverhältnis kann der Richter nur schriftlich erklären. Die Erklärung wird — frühestens — mit Ablauf des auf die Einbringung nächstfolgenden Kalendermonates, ansonsten mit Ablauf des in der Erklärung angegebenen Kalendermonates wirksam.

(3) Die Austrittserklärung kann vom Richter bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamkeitsbeginn widerrufen werden. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

(4) Die Bestimmungen über den Austritt sind auch auf Richter des Ruhestandes anzuwenden. Ansonsten wird das Dienstverhältnis eines Richters des Ruhestandes nur aufgelöst durch die Rechtskraft der

1. Disziplinarstrafe nach § 159 lit. c,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(5) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Richters und seiner Angehörigen. Ansprüche des Richters, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 29 b. (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis

alt

zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

Zu Art. III Z 3:

§ 30. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 9 und des § 46 Abs. 6,

- a) durch Tod,
- b) durch einverständliche Lösung,
- c) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund,
- d) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst oder
- e) durch vorzeitige Auflösung.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Zu Art. IV Z 1:

§ 56. (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

neu

zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.

§ 30. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet

1. durch Tod oder
2. durch einverständliche Lösung oder
3. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder
4. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst, oder
5. durch vorzeitige Auflösung oder
6. durch Zeitablauf nach § 24 Abs. 9 oder nach § 46 Abs. 6 oder
7. durch Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder
8. — wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist — mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, oder
9. — wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist — durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 56. (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten.

alt

neu

Zu Art. IV Z 3:

§ 62. (1) Das Dienstverhältnis des Bediensteten endet, unbeschadet des § 40 Abs. 9, durch

1. Tod,
2. einverständliche Lösung,
3. Übernahme des Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund,
4. Übernahme des Bediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus welchem dem Bediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst,
5. vorzeitige Auflösung.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war. Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 62. (1) Das Dienstverhältnis des Bediensteten endet

1. durch Tod oder
2. durch einverständliche Lösung oder
3. durch Übernahme des Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder
4. durch Übernahme des Bediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Bediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst, oder
5. durch vorzeitige Auflösung oder
6. durch Zeitablauf nach § 40 Abs. 9 oder
7. durch Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder
8. — wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist — mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, oder
9. — wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist — durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

ASVG

Zu Art. VI Z 2:

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

2. in der Unfall- und Pensionsversicherung
 - a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer der im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a bezeichneten Gebietskörperschaften sowie von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds oder zu einem anderen Dienstgeber — ausgenommen die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter —, wenn
 - aa) sie in dieser Beschäftigung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert sind oder wenn ihnen durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung des

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

2. in der Unfall- und Pensionsversicherung
 - a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer der im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a bezeichneten Gebietskörperschaften sowie von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds oder zu einem anderen Dienstgeber — ausgenommen die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie die Mitglieder von unabhängigen Verwaltungssenaten gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 —, wenn
 - aa) sie in dieser Beschäftigung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert sind oder

alt

Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind und

- bb) ihnen aus ihrem Dienstverhältnis keine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b und des § 6 zusteht;
- b) die gemäß § 5 Abs. 1 Z 10 von der Vollversicherung ausgenommenen Zwischenmeister (Stückmeister);

...

neu

wenn ihnen durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung des Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind und

- bb) ihnen aus ihrem Dienstverhältnis keine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b und des § 6 zusteht;
- b) die gemäß § 5 Abs. 1 Z 10 von der Vollversicherung ausgenommenen Zwischenmeister (Stückmeister);

...